



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum, Stufe 3
2	Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
3	Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Lastenfahrrädern und Fahrradlasten-/Kinderanhängern
4	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Beckum; <u>hier:</u> Grundbuchanlegungsverfahren

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Lärmaktionsplanung der Stadt Beckum, Stufe 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Durchführung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union, die im Jahr 2005 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Gemäß der Richtlinie wird Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Flugverkehrslärm sowie der Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht, erfasst und bewertet. In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgte dazu bislang in 3 Stufen. In einer Lärmaktionsplanung wird der Lärm kartiert, Belastungsschwerpunkte ermittelt und mögliche Maßnahmen dokumentiert.

Nach Abschluss der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 im Jahr 2017 wird nun die weitere Lärmaktionsplanung der Stufe 3 vor dem Hintergrund des durch den Rat beschlossenen Verkehrsentwicklungsplans 2030 erarbeitet. Mittlerweise wurden der Zwischenbericht erstellt und die Belastungsschwerpunkte ermittelt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11. September 2019 den Beschluss gefasst, der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, den Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan, Stufe 3, einzusehen und zu erörtern.

Der Zwischenbericht zum Lärmaktionsplan, Stufe 3, kann in der Zeit vom

Donnerstag, den 31. Oktober 2019, bis Montag, den 2. Dezember 2019, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

eingesehen und erörtert sowie Anregungen hierzu vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 14. Oktober 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Präambel 3

Vorwort..... 3

§ 1 Zielsetzung 3

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen 3

§ 3 Förderfähigkeit..... 4

§ 4 Förderhöhe..... 4

§ 5 Antragstellung..... 5

§ 6 Förderungsentscheidung und Auszahlung..... 5

§ 7 Förderungserstattung..... 6

§ 8 Datenschutz 6

§ 9 Inkrafttreten 6

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. September 2019 die folgenden Richtlinie beschlossen.

Vorwort

Bürgerengagement ist ein hohes Gut, das in Beckum eine lange Tradition hat.

Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Vereine ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben in Beckum von außerordentlich großer Bedeutung. Sie tragen in besonderem Maße zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Daher unterstützt die Stadt Beckum dieses Engagement an vielen Stellen, unter anderem durch Beratung, Bereitstellung von Leistungen und Materialien sowie durch zahlreiche Vergünstigungen.

Darüber hinaus setzen sich Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund in Beckum auch außerhalb eines Vereins für unterstützungsbedürftige Menschen ein. Sie engagieren sich in der Fürsorge für die und den Nächsten, in der Nachbarschaftshilfe, in Besuchsdiensten oder in der Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen.

Besonders durch die gemeinsame Teilnahme in sozialen und kulturellen Bereichen wird ein Zusammenleben aller Beckumerinnen und Beckumer mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Häufig wird dieses Engagement im Verborgenen erbracht und oft nicht genug unterstützt und gewürdigt.

Das Engagement der Bevölkerung stellt eine wichtige Ressource für die Zukunftsfähigkeit Beckums dar. Einerseits bedürfen Sie einer besonderen Anerkennung und Förderung. Andererseits können mit einer gezielten Förderung auch die Bildung neuer Eigeninitiativen der Bevölkerung unterstützt werden.

§ 1

Zielsetzung

Die Stadt Beckum ist bestrebt, das in Beckum traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen. Im Rahmen dieses Engagements soll besonders die gesellschaftliche und soziale Integration von zugewanderten Menschen berücksichtigt werden.

§ 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zur Unterstützung und Förderung des Freiwilligenengagements gewährt die Stadt Beckum ehrenamtlich arbeitenden Vereinen-, sonstigen Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen aus Beckum Zuschüsse nach folgenden Kriterien:
 1. Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich bürgerschaftliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung nachhaltig sichern. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen überwiegend in Beckum aktiv sind.

2. Förderfähig sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen,
 - a) die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden,
 - b) die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen (siehe § 4 Absatz 3),
 - c) die der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen dienen.

Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichem Zweck dienen.

- (2) Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung, eines Projektes oder einer Maßnahme zu vermeiden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach städtischen Förderrichtlinien möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, bestehen.
- (3) Grundsätzlich kann pro Jahr eine Veranstaltung beziehungsweise ein Projekt oder eine Maßnahme je Verein, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen finanziell gefördert werden. Darüber hinaus ist eine Förderung nur dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Ehrenamtsbudget) dies erlauben.
- (4) Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins, sonstiger Gruppen, Interessenvertretungen oder Einzelpersonen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die unter anderem der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderfähigkeit

Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, zum Beispiel Bewirtungskosten, Raummieten, Materialkosten – auch Werbungsmaterialien wie Veranstaltungsflyer, Poster – Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren, zum Beispiel einer Schankerlaubnis bei Veranstaltungen durch die Stadt Beckum, ist nicht förderfähig.

§ 4

Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000,00 Euro pro Jahr.
- (2) Bei mehrfachen Förderungen pro Jahr darf die Gesamtsumme je Verein, Gruppierung, Interessenvertretung oder Einzelperson diesen Betrag nicht überschreiten.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich. Erstattete allgemeine Gebühren werden von der Fördersumme in Abzug gebracht. Zuschüsse können allerdings nur dann beantragt und bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzie-

rung gewährleistet ist. Im Bedarfsfall sind bei der bewilligenden Stelle entsprechende Erklärungen vorzulegen.

- (4) Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen, die der wertschätzenden Anerkennung des Freiwilligenengagements dienen, werden mit bis zu 5,00 Euro pro teilnehmende Person, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag unter Absatz 1, gefördert.

§ 5

Antragstellung

- (1) Für begonnene oder bereits durchgeführte Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- (2) Der Antrag muss im Voraus schriftlich, bis zum 30. April eines jeden Jahres, beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum eingereicht werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Die Beschäftigten im Fachdienst Soziale Dienste sind auf Wunsch bei der Antragstellung behilflich.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme/des Projektes,
 - Fördergegenstand,
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen (Kostenvoranschlag),
 - Bankverbindung,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

- (4) Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der folgenden Stelle einzureichen:

Stadt Beckum
Fachdienst Soziale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

- (6) Eine Beantragung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 6

Förderungsentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt vorliegt.
- (2) Nach Eingang des Förderantrages und nach der jeweiligen Verabschiedung des Haushaltes der Stadt Beckum wird auf Grundlage dieser Richtlinien über den Antrag entschieden.
- (3) Die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Ehrenamtsbudget trifft die Verwaltung. Dem Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt wird jährlich Bericht erstattet.

- (4) Ist absehbar, dass die bis zum 30. April eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse das Budget in Höhe von 11.700,00 Euro überschreiten, sind erstmalig stattfindende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil des Budgets wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- (5) Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 Prozent der Fördersumme erfolgt nach schriftlicher Bewilligung der Förderung.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, des Projektes oder der Maßnahme beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum unter Vorlage der Originalrechnungen einzureichen. Dazu ist der unter www.beckum.de eingestellte Vordruck zu nutzen.
- (7) Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (8) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.

§ 7

Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte und zweckentfremdend verwendete Beträge.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Laufende Nummer 3

**Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Lastenfahrrädern und
Fahrradlasten-/Kinderanhängern**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	8
§ 1 Fördergegenstand	8
§ 2 Förderhöhe.....	8
§ 3 Antragsberechtigte.....	8
§ 4 Antragstellung.....	9
§ 5 Bewilligungsverfahren	9
§ 6 Pflichten.....	9
§ 7 Förderbedingungen	10
§ 8 Datenschutz	10
§ 9 Inkrafttreten	10

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 9. Oktober 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern sowie von Fahrradlasten-/Kinderanhängern. Die Lastenfahrräder müssen Transportmöglichkeiten aufweisen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Außerdem müssen sie ein Transportvolumen von mindestens 140 Litern besitzen und für eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm (ohne Fahrerin beziehungsweise Fahrer) zugelassen sein. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein.
- (2) Der Erwerb des Fördergegenstandes muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenfahrrades oder Fahrradlasten-/Kinderanhängers wird nicht gefördert. Erst 60 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.
- (3) Der Erwerb darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe sind nicht förderfähig.

§ 2

Förderhöhe

- (1) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:
 - a) elektrisch betriebene Lastenfahrräder1.000,00 Euro,
 - b) muskelbetriebene Lastenfahrräder500,00 Euro,
 - c) Fahrradlasten-/Kinderanhänger100,00 Euro.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Unter www.beckum.de erfolgt eine Veröffentlichung der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel sowie der aktuell noch verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern ein Restbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel zwischen 100,00 Euro und 400,00 Euro verbleibt, können nur noch Zuschüsse für Lasten-/Kinderanhänger bewilligt werden.
- (3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach § 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und auch in Zukunft darf kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Beckum gemeldet sind und die den Fördergegenstand ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben.
- (2) Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen, die im Zeitpunkt der Beantragung in der Stadt Beckum gemeldet sind.
- (3) Innerhalb des Nutzungszeitraumes von 60 Monaten kann je antragberechtigter Person nur ein Gegenstand gefördert werden.

§ 4**Antragstellung**

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Die folgenden Nachweise sind beizufügen:
 - a) Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben) mit Angaben zum Kaufgegenstand insbesondere zur Nutzlast und zum Transportvolumen, zur Verkäuferin oder zum Verkäufer und zur Empfängerin oder zum Empfänger,
 - b) Barzahlungsqittung oder Kopie des Kontoauszuges über die Kaufpreiszahlung.
- (2) Der Antrag ist postalisch oder persönlich mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Fördergegenstandes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Postalisch:	Persönlich:
Stadt Beckum	Stadt Beckum
Fachdienst Umwelt und Grün	Fachdienst Umwelt und Grün
Postfach 18 63	Weststraße 46
59248 Beckum	59269 Beckum
- (3) Eine elektronische Beantragung ist ausgeschlossen.

§ 5**Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung.

§ 6**Förderbedingungen**

- (1) Mit der Bewilligung nach § 5 erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand nach § 1 angebracht werden.
- (2) Bis zum Ablauf des 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Beckum mitzuteilen:
 - a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen, fabrikneuen Gegenstand ersetzt wird,
 - b) Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,
 - c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
 - d) Wegzug in eine andere Kommune.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

- 10 -

§ 7**Rückforderung**

Bei Eintritt der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich 3 Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles § 6 Absatz 2 Buchstabe d.

§ 8**Datenschutz**

- (3) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Laufende Nummer 4

Amtliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Beckum

Geschäfts-Nr.:

B-15014-16

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Beckum

Bekanntmachung

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen aus Münster hat am 20.08.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Beckum liegende Grundstück

Flur 202 Flurstück 105

das Grundbuch anzulegen und das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau) als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Beckum, Elisabethstraße 15, 59269 Beckum, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Beckum, 16.10.2019

Amtsgericht

Claßen

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

F. von

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

